Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2, 3. Änderungsgesetz vom 15.09.2016 (GVBI. S. 167); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 Zehntes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änd. von Rechtsvorschriften vom 14.07.2016 (GVBI. S. 121), § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166); zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änd. des Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften vom 26.06.2015 (GVBI. S. 254) sowie der §§ 1 bis 6a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134) geändert durch Art. 6 Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 08.02.2018 die nachfolgende Neufassung der

Straßenreinigungsgebührensatzung

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenpflichtige /-schuldner
- § 3 Bemessungsmaßstab der Gebühr
- § 4 Höhe der Gebühr
- § 5 Gebührenermäßigung
- § 6 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit
- § 8 Eigentumswechsel, Mitteilungspflichten
- § 9 Beauftragung Dritter
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Straßenreinigung in den im Anhang zu § 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen Straßenreinigungsabgaben (nachfolgend als Gebühren bezeichnet), mit denen die Kosten für die Einrichtung der Straßenreinigung gedeckt werden. Die Gebühr soll die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Verwaltung, in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals decken.

§ 2 Gebührenpflichtige /-schuldner

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke, die:
 - a) durch die im Straßenverzeichnis gem. § 3 der Straßenreinigungssatzung enthaltenen Straßen erschlossen und
 - b) die gemäß §§ 8 und 10 der Straßenreinigungssatzung angeschlossen sind.

Ebenso sind Verursacher einer Verunreinigung Schuldner der Abgaben nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

- (2) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte gleich, wobei sich die Inanspruchnahme bei Existenz mehrere dieser dinglichen Rechte an einem Grundstück nach der angegebenen Reihenfolge richtet.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer / Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten bekannt gegeben werden kann.
- (6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Bemessungsmaßstab der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straße. Maßgeblich ist ferner die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklassen) und der Umfang (Geh- und Fahrbahnreinigung, Rkl. 1-4 und 6-8 oder Rkl. 1F (nur Fahrbahnreinigung einmal pro Woche)).
- (2) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstücks eine fiktive Frontmeterlänge zugrunde gelegt. Diese bemisst sich nach den den es erschließenden Straßen zugewandten Grundstücksseiten. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft. Soweit Hinterliegergrundstücke über keine der sie erschließenden Straße zugewandte Seite verfügen, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachter Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen, gilt als Ersatzmaßstab die Länge der längsten geraden Linie, die parallel zu der erschließenden Straße auf dem Grundstück gemessen werden kann.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr für alle nach Abs. 1 und 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben.
- (4) Bei unbilligen Härten können Nachlässe nach der Abgabenordnung gewährt werden.
- (5) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr können sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den vollen Meter aufgerundet werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Gebühr beträgt pro laufendem bzw. fiktivem Meter Straßenfront

in Reinigungsklasse 1:

6,48 EUR

in Reinigungsklasse 2:

12,96 EUR

in Reinigungsklasse 3:

19,44 EUR

in Reinigungsklasse 4:

25,92 EUR

in Reinigungsklasse 6:

38,88 EUR

in Reinigungsklasse 7:

45,48 EUR

in Reinigungsklasse 8:

3,24 EUR

in Reinigungsklasse 1F:

2,16 EUR

(2) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 Hess. Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderreinigungsleistungen wird der tatsächlich entstandene Personal- und Sachaufwand nach den jeweiligen Verrechnungssätzen berechnet.

§ 5 Gebührenermäßigung

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung, insbesondere infolge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, nicht von der Stadt Offenbach am Main zu vertretenden Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit nicht ein zusammenhängender Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Wochen überschritten wird. Der Anspruch muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes schriftlich geltend gemacht werden.

§ 6 Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Beginn der Reinigung folgenden Monatsersten. Bei neu hinzukommenden Straßen ergibt sich der Beginn der Reinigung aus der Veröffentlichung der Änderung des gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung aufgestellten Straßenverzeichnisses.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der Beendigung der Reinigung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und angefordert; sie kann in einem einheitlichen Bescheid mit der zu entrichtenden Abfallgebühr festgesetzt werden. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre und hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht, wenn hierauf in dem Bescheid hingewiesen wird. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind Abgaben mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Auf Antrag des Pflichtigen können auch Straßenreinigungsgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn bei Vorliegen eines verbundenen Bescheides für die Abfallgebühr der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle verbunden beschiedenen Benutzungsgebühren spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.
- (4) Bei Eigentums- oder sonstigem Wechsel des Abgabenpflichtigen sowie bei Änderungen der Bemessungsgrundlage erfolgen Festsetzungen unterjährig. Die festgesetzten Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Eigentumswechsel, Mitteilungspflichten

(1) Bei einem Eigentumswechsel oder einer Änderung im Erbbaurecht hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die schriftliche Mitteilung bei dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen eingeht. Für die Gebühren bis zu diesem Monat haftet daneben der neue Gebührenschuldner. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz – WEG).

- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel oder die Änderung im Erbbaurecht dem ESO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt auch für Wohnungseigentümer i. S. d. § 1 Abs. 2 WEG.
- (3) Grundstücksänderungen sind dem ESO innerhalb von zwei Wochen nach Änderung durch Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich mitzuteilen.
- (4) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem ESO oder seinen Beauftragten alle für die Straßenreinigung und die Gebührenerhebung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen. Die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten sind zu befolgen.

§ 9 Beauftragung Dritter

Die Stadt Offenbach am Main bestimmt, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von der ESO Stadtservice GmbH durchgeführt werden, § 6a Abs. 3 KAG.

§ 10 Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main vom 18.12.2000 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Offenbach am Main, den 0 6. MRZ. 2018

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke Oberbürgermeister